

Merkblatt

Die Glockensachverständigen der EKKW stehen **Kirchenvorständen, Pfarrern, Glockengießern, Statikern und Architekten zur Beratung in allen Glockenangelegenheiten** zur Verfügung.

Glockensachverständige (GSV) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind vom Landeskirchenamt berufene Personen, die sich durch verschiedene Fortbildungsmaßnahmen an den Hochschulen in Halle oder/und Regensburg, fachspezifische Praktika oder über das Kirchenmusikstudium besondere Kenntnisse im Glockenwesen erworben haben. Das befähigt sie, eine kompetente Beratung in allen Glockenangelegenheiten auszuüben sowie in diesem Fachgebiet Gesprächspartner der Kirchengemeinden zu sein.

GSV beraten bei der Neuanschaffung von Geläutglocken, Glockenspielen und Kirchenglocken, bei Erweiterungen von Anlagen, bei Arbeiten an Armaturen und Steuerungen, Reparaturen und Renovierungen. Sie geben Hinweise für örtliche Läuteordnungen, erarbeiten glockenmusikalische Konzepte und beraten bei der Erstellung von Ordnungen für den Uhrschlag. Sie überprüfen die geleistete Arbeit und erstellen ein Votum zur Abnahme dieser Anlagen nach der Vollendung einer Baumaßnahme.

Der Kirchenvorstand ist für die Pflege und Instandhaltung der Glocken und der dazu gehörenden Anlage verantwortlich, er **fordert bei Bedarf den zuständigen GSV vor Kontaktaufnahme mit Glockenfirma rechtzeitig zur Beratung auf**.

Der GSV fasst dann eine gutachtliche Stellungnahme über den Zustand der Glocken und über eine etwa notwendige Reparatur oder eine Renovierung. Vorhandene Glockenakten werden ihm dafür zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der GSV kann zu einer Kirchenvorstandssitzung oder ggf. zu Ortsbesichtigungen eingeladen werden.

Wenn erforderlich, halten der GSV und die beauftragte Glockenfirma vor und während der Arbeiten an der Glockenanlage engen Kontakt. Über Meinungsverschiedenheiten vor, während oder nach einer Glockenbaumaßnahme ist der Landeskirchenmusikdirektor zu informieren, der sich im Gespräch mit allen Beteiligten bemüht, einvernehmliche Entscheidungen zu treffen.

Im Vorfeld größerer Reparaturen, Renovierungen, Restaurierungen und Glockenneugüsse sind in der Regel zwei bis drei Kostenanschläge von renommierten Glockenfirma bzw. Gießereien einzuholen. Zu den darin aufgeführten Arbeiten und Kosten gibt der GSV eine Stellungnahme ab. Die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich in Kostenangeboten gesondert aufzuführen. Zu beachten sind Kosten für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Arbeiten an den Glocken entstehen können: Bauarbeiten am Kirchturm, an der Elektrik in der Kirche und im Kirchturm, hinsichtlich der Sicherung von Auf- und Zugängen sowie im Bereich Schädlingsbekämpfung.

Über den **Beginn und die Fortführung von Arbeiten an den Glocken haben der Kirchenvorstand und die Glockenfirma den GSV rechtzeitig zu informieren**, Kostenänderungen und Probleme, die sich erst während der Ausführung von Arbeiten herausstellen, müssen vor Beginn der Weiterarbeit abgestimmt werden.

Nach Fertigstellung von Reparatur-, Renovierungs-, Restaurierungsarbeiten und Neugüssen findet die Glockenabnahme durch den Kirchenvorstand auf Empfehlung des GSV statt. Der Kirchenvorstand verständigt den Glockenbauer vor der Endabnahme. Hierbei ist die Endabrechnung vorzulegen. **Die**

Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages ist erst nach Erstellung des Abnahmegutachtens durch den GSV zu leisten.

Der GSV stellt der betreffenden Kirchengemeinde die **Gebühren** für die Abfassung der/des Gutachten/-s, die Fahrtkosten, Spesen und sonstigen finanziellen Aufwendungen in Rechnung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den im „Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ veröffentlichten [Gebührensätzen](#).

Ein Wartungsvertrag für die Glockenanlage sollte abgeschlossen werden.

Glocken, die nach einer Baumaßnahme keine Verwendung mehr finden, bleiben im kirchlichen Besitz und können im Kirchoraum bis zu einer Wiederverwendung gelagert oder an eine andere Gemeinde weitervermittelt werden. Hierbei berät der GSV.

Wichtige Veröffentlichungen

1. [Gebührensätze für Glockensachverständige](#)
2. Gesetz zum Schutze der Kulturgüter (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.09.1986 (Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Nr. 670)

Weitere Informationen finden sich auch auf der Webseite des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen: <http://www.glocken-online.de>

Die Namen der GSV und ihre Zuständigkeitsbereiche
<https://kirchenmusik-ekkw.de/glockensachverband.html>

Zuständiger Dezernen im Landeskirchenamt

Oberlandeskirchenrat Timo Koch
Landeskirchenamt, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel,
Tel.: 0561 93 78 3 87, Fax: 0561 93 78 4 41
E-Mail: baudezernat.lka@ekkw.de

Vorsitzender der Glockensachverständigenkonferenz und Koordinator der Glockensachverständigen

Landeskirchenmusikdirektor Uwe Maibaum
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
0561 9378-1285
lkmd.maibaum@ekkw.de